Schulverband Oberstufe Albulatal

Disziplinarordnung

Gestützt auf Art. 50 des Schulgesetzes vom 26. November 2000
von der Delegiertenversammlung erlassen am ...

A. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 54 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörden und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler/-innen gegen die Schuldisziplin.

Art. 2

Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe Albulatal.

Die Disziplinordnung gilt auf dem Schulareal und dem Schulweg, an Schulveranstaltungen ausserhalb des Schulareals sowie auf dem Transport zu und von Schulveranstaltungen.

B. Verhaltensregeln

Art. 3

Schuldisziplin

Die Schüler/-innen haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4

Räume, Einrichtungen, Geräte

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals und des Abwarts sind zu befolgen.

Die Schüler/-innen haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Art. 5

Genuss- und Suchtmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind verboten.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 6

Disziplinarstrafen

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Im Arrest müssen die Schüler/-innen sinnvoll beschäftigt werden. Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit unter Aufsicht sollen mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.

Art. 7

Kompetenzen

Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtag verfügen.

Die Schulleitung kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 8

Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die Schüler/innen sind anzuhören.

In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtag oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt resp. ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 9

Weiterzug

Disziplinarstrafenentscheide der Lehrperson und der Schulleitung können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

D. Schlussbestimmung

Art. 10

Schlussbestimmung

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 23. August 2010 in Kraft.